

BEHINDERTENTESTAMENT

Testament

Wir die Eheleute A und F haben ein gemeinschaftliches Kind, nämlich unseren Sohn S, der unter Trisomie 21 leidet. Unter Aufhebung aller vorherigen Testamente treffen wir im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte die folgende letztwillige Verfügung:

§ 1 Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig und unser behindertes Kind S in der Weise als Erben ein, dass S ein Erbteil in Höhe des 1,1-fachen seines Pflichtteils, der Längstlebende den übrigen Nachlass erhält.

S wird nichtbefreiter Vorerbe. Nacherbe wird der Längstlebende von uns beiden. Als Ersatznacherben benennen wir den Verein V, mit Sitz in B, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts B unter der VR 1213. Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tod unseres Kindes.

Schlusserbe soll unser Kind S sein. Auch bezüglich seines Anteils am Schlusserbe soll unser Kind nichtbefreiter Vorerbe sein. Als Nacherben benennen wir wieder den Verein V, mit Sitz in B, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts B unter der VR 1213. Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tod unseres Kindes.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch im Falle unseres gleichzeitigen Versterbens sowie bei einem Versterben aufgrund gemeinsamer Gefahr.

Alle Entscheidungen in der Erbengemeinschaft trifft allein der Längstlebende von uns. Er kann insbesondere nach seinem Belieben die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ausschließlich oder zu einem frei gewählten Zeitpunkt vornehmen.

§ 2 Testamentvollstreckung

Es wird jeweils Testamentvollstreckung angeordnet. Diese gilt auch für die Nacherben mit Eintritt des Nacherbfalles. Für die Erbanteile unseres behinderten Kindes ordnen wir Testamentvollstreckung als Dauervollstreckung an. Diese gilt sowohl für das Ableben des Erstversterbenden wie auch für das Ableben des Längstlebenden.

Testamentvollstrecker soll Herr Rechtsanwalt R sein, der auch einen Ersatztestamentvollstrecker ernennen kann. Ersatzweise wird das Nachlassgericht gebeten, einen geeigneten Testamentvollstrecker zu benennen. Der Testamentvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Aufgabe des Testamentvollstreckers ist es, für die auf unser Kind S entfallenden Nachlassteile die Dauervollstreckung bis zu dessen Tod durchzuführen. Die Testamentvollstreckung setzt sich auch an dem fort, was unser behindertes Kind durch oder anlässlich einer Erbausinandersetzung erhalten hat.

Der Testamentvollstrecker hat dafür zu sorgen, dass der Nachlass unserem Kind S möglichst erhalten bleibt, ohne dass ihm staatliche Leistungen verloren gehen. Einen Anspruch auf die Herausgabe des Nachlasses sowie von Nachlassgegenständen und Nachlasserträgen hat unser Kind S nicht. Alle Entscheidungen liegen beim Testamentvollstrecker. Er hat die Befugnis nach § 2207 BGB und ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

Insbesondere hat der Testamentvollstrecker dafür Sorge zu tragen, dass der Kauf von Mobiliar und Kleidung, der Erwerb persönlicher Dinge, die Finanzierung von Urlaubsreisen und ein erhöhtes Taschengeld über das vom Sozialhilfeträger geleistete Maß hinaus in großzügiger Weise unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen von unserem Kind S ermöglicht werden. Dazu soll aus den jährlichen Reinerträgen des Nachlasses solche Geld- oder Sachleistungen unserem Sohn zugewendet werden, die der Verbesserung der Lebensqualität unseres Sohnes dienen und auf die der Sozialhilfeträger nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften nicht zugreifen und hinsichtlich derer eine Anrechnung auf die unserem Sohn gewährte Sozialhilfe nicht in Betracht kommt. Hierzu gehören insbesondere Geschenke zu den üblichen Festen, Zuwendungen in Bezug auf Freizeit und Hobbies oder Zuwendungen zur Teilnahme am geistigen und künstlerischen Leben.

§ 3 Pflichtteilstrafklausel

Sollte unser Kind oder sein gesetzlicher Betreuer nach dem Erstvererbenden gegen den Willen des Längstlebenden seinen Pflichtteil verlangen, so soll er nebst seiner Abkömmlinge auch nach dem Zweitversterbenden nur seinen Pflichtteil erhalten. Schlusserbe, also Erbe des Längstlebenden soll dann der Verein V, mit Sitz in B, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts B unter der VR 1213 sein.

Datum, Unterschrift Ehegatte 1

Dies ist auch mein letzter Wille.

Datum, Unterschrift Ehegatte 2